

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

(2) Die Beauftragten haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die betrieblichen Verwaltungseinrichtungen sowie deren Nachrichten- und Transportmittel in Anspruch zu nehmen.

### **§35**

(1) Die Beauftragten müssen sich eingehende Kenntnisse über den Zustand der Einrichtungen, in denen sie tätig sind, erarbeiten.

(2) Sie sind berechtigt, an allen innerbetrieblichen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen informativ teilzunehmen und von den Leitern des Betriebes Angaben über den Stand der Produktion und die Bevorratung mit Roh- und Hilfsstoffen anzufordern.

(3) Die Teilnahme der Beauftragten und deren Mitarbeiter an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Leiter nicht von ihrer Verantwortung.

(4) Die Beauftragten haben die Pflicht, die Autorität der